

Feuerlösch=Ordnung

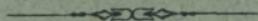
und

Dienst-Ordnung

für die Pflicht-Feuerwehr

der

Gemeinde Mocker.



Feuerlösch-Ordnung

und Dienst-Ordnung für die Pflichtfeuerwehr der Gemeinde Mocker.

§ 1.

Die Gemeinde Mocker wird in Beziehung auf den Feuerlöschdienst in 2 Bezirke getheilt.

Die Bezirke werden durch die Thornerstraße derart abgegrenzt, daß der westlich gelegene Theil den ersten Bezirk und der östlich gelegene Theil den zweiten Bezirk bilden.

Die Leitung liegt dem Amtsvorsteher bezw. dessen Stellvertreter ob; in Abwesenheit derselben hat jeder der Herren Schöffen das Recht bezw. die Pflicht, die Leitung zu übernehmen und zu führen, wobei der an der Brandstelle anwesende dem Dienstalter nach älteste Schöffe den Vorrang hat.

§ 2.

Der Feuerlöschdienst wird geleistet:

- a. von einer besoldeten Feuerwehr als Angriffskolonne,
- b. von der Pflichtfeuerwehr als Reserve.

Die besoldete und die Pflichtfeuerwehr bilden eine Schutzwehr im Sinne des § 113 Absatz 3 des Strafgesetzbuches.

§ 3.

Die besoldete Feuerwehr besteht aus dem Leiter der Feuerwehr, — §. 1 — dem Spritzenmeister (Rohrführer), dessen Stellvertreter und 20 Mann.

L. 427/79

517819



Zu diesem Posten sind nur solche Personen auszuwählen, welche in nächster Nähe des Amtes wohnen und einen für diesen Feuerwehrdienst geeigneten Lebensberuf haben.

Außerdem sind Pferdebesitzer designirt, welche je 2 gute aufgeschirrte Pferde zu stellen haben.

Die Thätigkeit dieser Feuerwehr wird jedesmal bezahlt und zwar erhält der Spritzenmeister am Tage 50 und des Nachts 75 Pfg. pro Stunde Entschädigung, aber nicht unter 2,50 Mark; für 2 Pferde nebst Führer werden pro Stunde 1,50 M. aber nicht unter 3,00 M. bezahlt.

Die Mannschaften erhalten jeder bei Tage 30 und bei Nacht 40 Pfg. pro Stunde.

In schwierigen Fällen kann der Gemeinde-Vorstand höhere Beträge zahlen.

§ 4.

Zur Pflichtfeuerwehr gehören die 2 Bezirksvorsteher — Schöffen — und deren 2 Stellvertreter — Schöffen — sowie alle selbstständigen männlichen Einwohner des Gemeindebezirks Mocker vom 18. bis zurückgelegten 50. Lebensjahre, welche im Besitze der Bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Von diesen werden auf die Dauer von zwei Jahren je 50 Mann aus den beiden Bezirken der Gemeinde für etwaige Brandfälle von dem Gemeinde-Vorstande, also zusammen 100 Mann designirt zur Verwendung bei Mittel- und Großfeuer.

§ 5.

Befreit von der Pflichtfeuerwehr sind.

Die unmittelbaren Staatsbeamten, die Reichsbeamten, die Kirchendiener aller Religionsgesellschaften, Aerzte, Apotheker und körperlich oder geistig unfähige Personen, deren Unfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen ist.

§ 6.

Der Ausbruch eines Feuers wird durch die Signalehörner der Nachtwächter, Gemeindediener und der zu diesem Zwecke bestimmten Mannschaften der besoldeten Feuerwehr signalisirt.

Es werden nachfolgende Signale gegeben werden:

1. ein langer Ton (—), dies bedeutet Kleinfeuer und ist Alarmsignal für die besoldete Feuerwehr,
2. a ein kurzer und ein langer Ton (U), dies bedeutet Mittelfeuer im ersten Bezirk und ist das Alarmsignal der 50 designirten Leute der Pflichtfeuerwehr im ersten Bezirk,
b zwei kurze und ein langer Ton (U U —), dies bedeutet Mittelfeuer im II. Bezirk und ist das Alarmsignal der 50 designirten Leute der Pflichtfeuerwehr im II. Bezirk.

3. drei lange Töne (— — —), dies bedeutet Großfeuer und ist das Alarmsignal für die gesammte Pflichtfeuerwehr beider Bezirke.

Ob das Signal nur für Kleinfeuer oder gleich für Mittel- oder Großfeuer gegeben werden soll, entscheidet der Leiter — § 1. —

§ 7.

Die bestimmten Fuhrwerksbesitzer sind verpflichtet, so bald sie designirt sind, bei dem betreffenden Signal zwei aufgeschirrte Pferde ohne Verzug auf dem Amtshofe zu stellen.

§ 8.

Die besoldete Feuerwehr rückt nach jedem gegebenen Signal zuerst mit einer Spritze, den nöthigen Wassermagen, Schläuchen und anderen Utensilien aus.

Ist für ein Kleinfeuer die besoldete Feuerwehr allein ausgerückt, so hat der Leiter, sobald er einsieht, daß noch

Hülfe nothwendig ist, sogleich die Pflichtfeuerwehr zu alarmiren, zu welchem Zweck 6 Mann der besoldeten Feuerwehr die nöthigen Alarm-Signale zu geben haben.

Die Nachtwächter und Gemeindediener haben diese Signale weiterzugeben.

§ 9.

Die Pflichtfeuerwehr versteht ihre Dienste auch bei den Uebungen unentgeltlich, ebenso sind die Pferde der Pflichtfeuerwehr beim Feuer und bei den Uebungen unentgeltlich zu stellen.

§ 10.

Beim Ausbruch eines Feuers in der Gemeinde sind bei eintretender Dunkelheit die Straßenlaternen in der Umgegend der Brandstelle anzuzünden. Auch sind die Bewohner der in der Umgegend der Brandstelle liegenden Häuser verpflichtet, ihre Fenster zu erleuchten und im Winter warmes Wasser bereit zu halten. Außerdem ist jeder Hausbesitzer verpflichtet, 1 Feuereimer, 1 starken Feuerhaken und eine jederzeit bequem zu erreichende Feuerleiter zu halten, welche letztere der Höhe seines Hauses entspricht. Fabriken und größere Gehöfte, sowie größere Lagerhäuser und Lagerplätze können auf Beschluß des Gemeinde-Vorstandes verpflichtet werden, für die erste Hülfe eigene kleine Spritzen zu halten.

§ 11.

Wenn das Feuer gelöscht ist, bestimmt der Leiter diejenigen Mannschaften, welche die Brandwache übernehmen sollen, sowie deren Kolonnenführer. Jeder Mann der Brandwache erhält als Entschädigung pro Stunde:

- a. bei Tage 25 Pfg.
- b. bei Nacht 30 Pfg.

In schwierigen Fällen kann der Gemeinde-Vorstand höhere Beträge zahlen.

§ 12.

Vor der Entlassung der Mannschaften nach einem Feuer, sowie nach den Uebungen und Spritzenproben werden die Namen der Mannschaften verlesen bezw. die ausgetheilten Controlmarken eingezogen, die Fehlenden notirt und zur Anzeige gebracht.

§ 13.

Die von auswärts eintreffenden Löschmannschaften haben sich bei dem Leiter — § 1 — zu melden, welcher ihnen Anweisung für ihre Hilfeleistung giebt.

§ 14.

Forensen haben für jedes ihrer Hausgrundstücke eine jährliche Abgabe von 3 Mark — drei Mark — zu zahlen.

Dagegen sind die im § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Ges. Sammlung S. 62.) erwähnten, ertragsunfähig und zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke, auch wenn solche Forensen gehören, in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordnung vom 8. Juni 1834 von Zahlung derartiger Beiträge befreit.

Diese Beiträge fließen zur Kommunalkasse und werden im Interesse des Feuerlöschwesens verwendet.

§ 15.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Feuerlöschordnung werden auf Grund der Polizei-Berordnung vom heutigen Tage bestraft.

§ 16.

Die Strafgebühren und die Beiträge der Forensen werden zur Gemeinde-Kasse gezahlt bezw. von ihr eingezogen und im Interesse des Feuerlöschwesens verwendet.

§ 17.

Die Pflichtfeuerwehr ist verpflichtet, zu den im Jahre zweimal stattfindenden Spritzenproben pünktlich und vollständig zu erscheinen.

§ 18.

Jeder besoldete Feuerwehrmann erhält eine Armbinde mit dem Buchstaben F. und der laufenden Nummer, sowie eine Controlmarke, welche mit der Nummer der Armbinde übereinstimmt.

§ 19.

Unbedingter Gehorsam und pünktliche Ausführung der erhaltenen Befehle wird den Mannschaften zur strengsten Pflicht gemacht.

Zu widerhandlungen werden nach der Polizei-Verordnung unnachsichtlich geahndet.

§ 20.

Vorstehende Feuerlöschordnung tritt sofort nach Verkündung in Kraft.

Möcker, den 17. September 1897.

Der Gemeindevorsteher

gez. **Hellmich.**

Die Gemeindevertretung

die mit Unterschrift beauftragten Mitglieder der Gemeindevertretung:

gez. **Rüster, Schaeffer, Schinauer.**

Der Schriftführer:

gez. **Raapte.**

Durch Beschluß des Kreis Ausschusses vom 14. Januar 1899 auf Grund des § 6 Abs. 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigt.

Thorn, den 18. Januar 1899.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses:

J. B.

gez. **Dr. Schroepffer**

Reg. Asses.

Vorstehende Feuerlöschordnung und Dienstordnung für die Pflichtfeuerwehr der Gemeinde Möcker wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Möcker, den 25. Februar 1899.

Der Gemeinde-Vorstand

Hellmich.



Biblioteka Główna UMK



300048706728

Biblioteka
Główna
UMK Toruń

517819

Biblioteka Główna UMK



300048706728